

Gesetzentwurf

Der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

A. Zielsetzung

Weitere Liberalisierung des Gasmarktes und vollständige Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt.

B. Lösung

Für Betreiber von Gasversorgungsnetzen bzw. Gasversorgungsunternehmen soll künftig die Verpflichtung gelten, Dritten diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Gasversorgungsnetzen zu gewähren. Dazu wird eine entsprechende Rechtsverpflichtung in das Gesetz aufgenommen sowie die Verpflichtungen, Netzbetriebsvorschriften aufzustellen, die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zu veröffentlichen und in der internen Rechnungslegung gesonderte Kosten für Fernleitung, Verteilung und Speicherung zu führen. Die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht bei marktbeherrschender Stellung bleibt unberührt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Kostenentlastung durch günstigere Gaspreise.

2. Vollzugaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 9. Mai 2001

022 (421) – 630 00 – Eu 74/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung
des Energiewirtschaftsrechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Energiewirtschaftsgesetz¹⁾ vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zu den Gasversorgungsnetzen zählen Fernleitungs- und Verteilernetze, Direktleitungen, Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) und alle sonstigen Anlagen, die für die Fernleitung und Verteilung erforderlich sind, einschließlich der Anlagen für Wärmeausgleich und Mischung. Ferner zählen hierzu Anlagen zur Speicherung, soweit sie in technischer Hinsicht für den wirksamen Netzzugang erforderlich sind. Ausgenommen sind solche Netzteile oder Teile von Einrichtungen, die für örtliche Produktionsstätigkeiten verwendet werden. Vorgelagerte Rohrnetze sind Rohrleitungen, die dazu verwendet werden, Erdgas aus Öl- oder Gasgewinnungsvorhaben zu einer Übergabestation zu leiten, in der die Übergabe in das Fernleitungs- oder Verteilnetz erfolgt. Speicheranlage ist eine Anlage zur Speicherung von Erdgas, die einem Gasversorgungsunternehmen gehört oder von ihm oder für ihn betrieben wird, ausgenommen der Teil der Anlage, der für die Gewinnung genutzt wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. Nach § 4 wird folgender § 4a angefügt:

„§ 4a
Betrieb der Gasversorgungsnetze

(1) Gasversorgungsunternehmen sind zu einem Betrieb ihres Versorgungsnetzes verpflichtet, der eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 sicherstellt.

(2) Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, für den Anschluss anderer Gasversorgungsnetze an ihr Netz technische Vorschriften mit Mindestanforderungen zur Auslegung und zum Betrieb sowie zur Interoperabilität festzulegen und zu veröffentlichen. Zur Interoperabilität gehören insbesondere technische Anschlussbedingungen und die Bedingungen für netzkompatible

Gasbeschaffheiten unter Einschluss von Gas aus Biomasse. Diese Vorschriften müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein. Die Mindestanforderungen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen nach Absatz 2 festlegen.“

3. In § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 8, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 4 und § 17 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Zugang zu den Gasversorgungsnetzen

(1) Der Zugang zu den Gasversorgungsnetzen erfolgt nach dem System des verhandelten Netzzugangs.

(2) Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben anderen Unternehmen das Versorgungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die nicht ungünstiger sind, als sie von ihnen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit der Betreiber nachweist, dass ihm die Durchleitung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt. Zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Netzzugangsverhandlungen und Zugangsverweigerungen wird eine Streitschlichtungsstelle bei dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingerichtet.

(3) Die Gewährung des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen gemäß Absatz 2 ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn einem Gasversorgungsunternehmen wegen seiner im Rahmen von Gaslieferverträgen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ernsthafte wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten entstehen würden. Auf Antrag entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, ob die vom Antragsteller nachzuweisenden Voraussetzungen des Satzes 1 bezüglich der Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung vorliegen. Prüfung und Verfahren richten sich nach Artikel 25 der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. EG 1998 Nr. L 204 S. 1 ff; Gasrichtlinie).

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. EG 1998 Nr. L 204 S. 1 ff).

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die bei der Prüfung nach Artikel 25 der Gasrichtlinie anzuwendenden Verfahrensregeln festzulegen. Es wird weiterhin ermächtigt, die Prüfung der Zumutbarkeit nach Absatz 3 Satz 2 auf das Bundeskartellamt zu übertragen, soweit die wettbewerblichen Prüfkriterien des Artikel 25 der Gasrichtlinie betroffen sind.

(5) Die Zulässigkeit der Verweigerung des Netzzugang nach Absatz 2 zu vorgelagerten Netzen richtet sich nach den in Artikel 23 Absatz 2 Satz 3 a bis d der Gasrichtlinie genannten Gründen.

(6) Die Betreiber der Gasversorgungsnetze sind verpflichtet, ihre geltenden wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zu veröffentlichen. Das betrifft insbesondere die Entgelte für den Netzzugang, die verfahrensmäßige Behandlung von Netzzugangsanfragen, sowie auf Anfrage Angaben über verfügbare Kapazitäten und absehbare Engpässe.

(7) Betreibern von Gasversorgungsnetzen ist es untersagt, wirtschaftlich sensible Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung eines Netzzugangs oder in Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Gas durch sie selbst oder gemäß den §§ 271 Abs. 2 oder 311 des Handelsgesetzbuchs verbundene oder assoziierte Unternehmen zu missbrauchen.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach § 1 und zur Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die inhaltliche Gestaltung der Verträge für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen sowie den Zugang zu den Speichern regeln. Es kann weiterhin Vorschriften zur Regelung von Kapazitätsengpässen sowie zum Inhalt und zur Veröffentlichung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang erlassen.“

5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Rechnungslegung der Gasversorgungsunternehmen

(1) Gasversorgungsunternehmen haben, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, einen Jahresabschluss nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten und Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und prüfen zu lassen. Soweit eine Verpflichtung zur Offenlegung nach den §§ 325 bis 329 des Handelsgesetzbuchs nicht besteht, ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses in der Hauptverwaltung zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Integrierte Gasversorgungsunternehmen haben in ihrer internen Buchführung jeweils ein von den Gashandels- und -vertriebsaktivitäten getrenntes Konto für die Bereiche Fernleitung, Verteilung, Speicherung sowie gegebenenfalls ein konsolidiertes Konto für Aktivitäten außerhalb des Erdgassektors zu führen. Sie haben intern für

jeden Bereich und für die zusammengefassten Aktivitäten außerhalb des Erdgassektors eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Soweit dabei eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Bereichen und Aktivitäten nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, hat die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten zu erfolgen, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss.

(3) Zu der internen Buchführung gehören die Regeln, einschließlich der Abschreibungsregeln, nach denen die Aktiva und Passiva sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den gemäß Absatz 2 separat geführten Konten zugewiesen werden. Änderungen dieser Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig und zu begründen.

(4) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die Geschäfte größeren Umfangs, die mit den gemäß §§ 271 Abs. 2 oder 311 des Handelsgesetzbuchs verbundenen oder assoziierten Unternehmen getätigt worden sind, gesondert aufzuführen.“

Artikel 2

Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Übergangsgesetz aus Anlass des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Schutzklausel bei Elektrizitäts- und Gasimporten

(1) Elektrizitäts- oder Gasversorgungsunternehmen können den Netzzugang für Elektrizität oder Erdgasmen gen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem dort ansässigen Unternehmen geliefert werden sollen, ablehnen, soweit der zu beliefernde Abnehmer dort nicht ebenfalls durch Dritte beliefert werden könnte. Das den Netzzugang beanspruchende Unternehmen hat nachzuweisen, aus welchem Mitgliedstaat der Gemeinschaft die Elektrizität oder das Erdgas geliefert werden soll. Die Sätze 1 und 2 gelten für Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis zum 31. Dezember 2006 und für Gasversorgungsunternehmen bis zum 30. Juni 2008.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Vermeidung von Ungleichgewichten bei der Öffnung der jeweiligen nationalen Energiemärkte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kriterien näher zu bestimmen, nach denen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 eine Lieferung aus einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder von einem in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen vorliegt, sowie die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen der Netzzugang für solche Lieferungen zulässig ist. Mit dieser Rechtsverordnung kann zugleich festgelegt werden, dass der Netzzugang für bestimmte Lieferungen im Sinne des Satzes 1 der

Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedarf; in diesem Fall sind zugleich Verfahren und Voraussetzungen einer Genehmigung näher zu bestimmen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann unter Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen, ob und in welchem Umfang die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auch für Elektrizitäts- und Erdgasimporte aus Drittstaaten gelten.“

Artikel 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Energiewirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 und der zum 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind wesentliche rechtliche Voraussetzungen geschaffen, um den Gasmarkt für den Wettbewerb entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. EG 1998 Nr. L 204 S. 1 ff. – im Folgenden: Gasrichtlinie) zu öffnen.

Ziel ist es, den bestehenden energiewirtschaftsrechtlichen Ordnungsrahmen für die Gaswirtschaft durch entsprechende Änderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts zu ergänzen. Die Ergänzungen beziehen sich vor allem auf die Netzdefinition und den Netzbetrieb, auf das Netzzugangsrecht, auf die Veröffentlichung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang, die Trennung der Rechnungslegung und eine Schutzklausel bei Elektrizitäts- und Gasimporten.

Das neue Gesetz ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Eine bundesgesetzliche Regelung des Ordnungsrahmens für Gas, einer Schlüsselbranche mit erheblicher Bedeutung für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, ist im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, und zwar sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet als auch zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit (Artikel 72 Abs. 2 GG). Unterschiedliche Entwicklungen der Versorgungsstruktur und der Energiepreise auf Grund unterschiedlichen Landesrechts wären nicht hinnehmbar. Hinzu kommt, dass zahlreiche Energieversorgungsunternehmen Ländergrenzen überschreitend tätig sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 § 2 Abs. 3 (Netzdefinition)

Den Betreibern von Gasversorgungsnetzen werden durch das Gesetz eine Reihe von Pflichten auferlegt. Zur genauen Bestimmung des Adressatenkreises ist das Gasversorgungsnetz entsprechend Artikel 2 Ziffer 12 der Gasrichtlinie zu definieren. Zum Gasversorgungsnetz zählen demnach Fernleitungen und Verteilerleitungen, einschließlich der Direktleitungen, Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) und alle sonstigen Anlagen, die zu Hilfsdiensten eingesetzt werden und für den Zugang zu Fernleitung und Verteilung erforderlich sind. Speicheranlagen werden zum Gasversorgungsnetz gerechnet, wenn sie in technischer Hinsicht erforderlich sind, um einen wirksamen Netzzugang zu gewährleisten.

Ausgenommen von der Netzdefinition und außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes sind alle Netz- und Anlagenteile, soweit sie für die örtliche Gasproduktion benötigt werden.

Die Vorschrift entspricht den Definitionen zum Gasversorgungsnetz und zu Speicheranlagen aus Artikel 2 Ziffer 12 der Gasrichtlinie und den beiden dazu ergangenen Protokollklärungen 80/98 und 81/98 (Ratsdokument 9335/98), der definitorischen Abgrenzung des vorgelagerten Rohrnetzes in Artikel 2 Ziffer 2 bzw. der Speicheranlage in Artikel 2 Ziffer 9 sowie den Ausführungen zu den Anlagen der örtlichen Produktion in Artikel 23 Abs. 1 der Gasrichtlinie. Netzteile und Teile von Einrichtungen, die für die örtliche Produktion verwendet werden, sind solche, die in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit der Gasproduktion stehen. Die für die Abgrenzung des vorgelagerten Netzes von den Fernleitungs- und Verteilnetzen genannte Übergabestation ist in der Regel eine Aufbereitungsanlage, in der marktfähiges Gas hergestellt wird. Gasversorgungsunternehmen sind gemäß Artikel 2 Ziffer 1 der Gasrichtlinie natürliche oder juristische Personen, die von den Funktionen Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf oder Speicherung von Erdgas, einschließlich verflüssigtem Erdgas (LNG), mindestens eine wahrnehmen.

Zu Artikel 1 § 4a (Betrieb des Gasversorgungsnetzes)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 werden Gasversorgungs- ebenso wie Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu einem Betrieb ihres Netzes verpflichtet, der eine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Sie müssen ein zuverlässiges und leistungsfähiges Netz betreiben und sind insbesondere für die technische Ertüchtigung ihrer Netze verantwortlich.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 werden Artikel 5 sowie die Erwägungsgründe in Ziffer 8 und 19 der Gasrichtlinie hinsichtlich der für den Netzanschluss und den Netzzugang maßgeblichen technischen Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb von Gasversorgungsnetzen umgesetzt. Angesichts der verschiedenen Erdgassysteme ist die Aufstellung und Veröffentlichung von betriebstechnischen Mindestanforderungen unverzichtbar, damit für den Netzzugang Beherrschenden erkennbar ist, unter welchen technischen Maßgaben der Netzzugang, der Anschluss des Netzes oder der unter die Netzdefinition fallenden Anlagen an das Gasversorgungsnetz eines anderen Gasnetzbetreibers hergestellt werden kann. Die Regelung beschränkt sich wegen der gasspezifischen Besonderheit der aus unterschiedlichen Gasbezugsquellen resultierenden Unterschiede in den Gasqualitäten nicht auf technische Angaben für Auslegung und Betrieb der Gasnetze. Entsprechend Artikel 5 der Gasrichtlinie ist die Interoperabilität der Netze sicherzustellen. Der Netzbetreiber wird verpflichtet, technische Vorschriften für den Netzbetrieb objektiv und diskriminierungsfrei zu gestalten. Neben netztechnischen Kooperationsregeln sind Angaben auch über die jeweiligen netzkompatiblen Gasbeschaffenheiten zu machen, damit für Dritte erkennbar ist, unter

welchen Voraussetzungen Erdgas unterschiedlicher Qualität in den Netzen transportiert werden kann. Entsprechendes gilt für Biogas im Sinne der DVGW-Merkblätter G 260 und 262. Der Netzbetreiber muss zudem die aus seiner Sicht bestehenden technischen Möglichkeiten zur Herstellung der Interoperabilität angeben. Die technischen Vorschriften dürfen Dritte nicht diskriminieren. Eine darüber hinausgehende Pflicht, eine Einheitsqualität für Gas herzustellen, besteht nicht.

Zu Absatz 3

Durch die Verordnungsermächtigung erhält das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Möglichkeit, technische Mindestanforderungen insbesondere zur Sicherstellung der Interoperabilität der Gasversorgungsnetze für Erd- aber auch für Biogas festzulegen.

Zu Artikel 1 § 6a (Zugang zu den Gasversorgungsnetzen)

Zu Absatz 1

Artikel 14 der Gasrichtlinie überlässt es den Mitgliedstaaten, zwischen den Systemen des verhandelten und des geregelten Netzzugangs zu wählen. Die Bundesregierung entscheidet sich für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen auf Basis von Verhandlungen. Die Wahl des verhandelten Netzzugangs impliziert, dass die Verhandlungen hierzu nach dem Grundsatz von Treu und Glauben stattfinden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt insbesondere den Artikel 15 der Gasrichtlinie um und schafft gleiche Netzzugangsbedingungen für Strom und Gas. Mit Satz 4 dieses Absatzes wird Artikel 21 der Gasrichtlinie Rechnung getragen.

Zu Absatz 3

Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung sind Langzeitlieferverträge, die zwischen Erdgaserzeugern oder mit diesen verbundenen Erdgashandelsunternehmen und Gasversorgungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar abgeschlossen werden. Mittelbar abgeschlossene Verträge sind zum Beispiel solche, die im Rahmen eines Importkonsortiums oder mit einzelnen Importeuren für die tatsächliche Einfuhr von Erdgas ausgehandelt und geschlossen wurden. Absatz 3 statuiert für die Gaswirtschaft in Umsetzung von Artikel 17 Abs. 1 der Gasrichtlinie als Verweigerungsgrund ernsthafte wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten, die sich aus in langfristigen Lieferverträgen zwischen Erdgaserzeugern und Betreibern von Gasversorgungsnetzen eingegangenen unbedingten Zahlungsverpflichtungen ergeben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gasversorgung bislang auf der Basis langfristiger Lieferverträge betrieben wird. Dieses gilt insbesondere für Importlieferverträge. Derartige Verträge können schützenswert sein. Der Schutz darf jedoch die Marktöffnung nicht nennenswert behindern. Die Nachweispflicht bei der hiermit begründeten Netzzugangsverweigerung liegt bei dem Netzbetreiber. Die Entscheidung über die Zumutbarkeit nach Satz 1 trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unter

Berücksichtigung der Prüf- und Verfahrensregeln des Artikels 25 der Gasrichtlinie.

Zu Absatz 4

Für die Netzzugangsverweigerung unter Hinweis auf Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung sieht die Gasrichtlinie in Artikel 25 einen umfangreichen Katalog von Prüf- und Verfahrensregeln vor. Die Auflistung dieser Kriterien würde den Rahmen dieses Gesetzes unnötig weit ziehen. Aus diesem Grund wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verfahrensregelungen gemäß Artikel 25 der Gasrichtlinie festzulegen und die Prüfung der Zumutbarkeit insoweit auf das Bundeskartellamt zu übertragen, als die wettbewerblichen Prüfkriterien dieses Artikels der Gasrichtlinie betroffen sind.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift setzt Artikel 23 der Gasrichtlinie unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 22 und 25 sowie der definitorischen Abgrenzung in Artikel 2 Abs. 2 der Gasrichtlinie um. Auch für vorgelagerte Netze gilt im Prinzip das Netzzugangsrecht Dritter. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Verweigerung sind aber die technischen, wirtschaftlichen, operationellen und rechtlichen Besonderheiten dieser Netze, die in Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 lit. a bis d im Einzelnen abschließend aufgelistet sind, zu berücksichtigen. Die Verweigerungsgründe müssen vom Netzbetreiber angemessen belegt und gebührend begründet werden.

Zu Absatz 6

Gemäß Absatz 6 müssen Betreiber von Gasversorgungsnetzen die wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang veröffentlichen, damit Dritte beurteilen können, unter welchen Bedingungen sie Zugang zum Netz erhalten. Zu den wesentlichen geschäftlichen Bedingungen gehören insbesondere Preise, Tarifstrukturen für die Netznutzung und aktuelle Netzkarten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen. Angaben über Kapazitäten und absehbare Engpässe sind auf Anfrage unverzüglich zu machen. Dieses gilt allerdings nur insoweit, als das anfragende Unternehmen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat. Ein derartiges Interesse ist insbesondere dann regelmäßig gegeben, wenn eine konkrete Transportabsicht vorliegt.

Die sich aus der Veröffentlichung dieser Angaben bzw. die sich aus der unverzüglichen Beantwortung von Anfragen ergebende Transparenz der Netzzugangsbedingungen soll der Verhinderung von Diskriminierungen dienen und einen reibungslosen Netzzugang sicherstellen.

Zu Absatz 7

Durch Absatz 5 wird die vertrauliche Behandlung von kommerziellen Informationen geregelt. Damit wird der Gefahr der Weitergabe sensibler Informationen an verbundene oder assoziierte Unternehmen entgegengewirkt, die sich aus der weiterhin möglichen vertikalen Integration der Gasversorgungsunternehmen ergibt.

Diese Vorschrift setzt Artikel 8 Abs. 2 der Gasrichtlinie um.

Zu Absatz 8

Sollte die Praxis zeigen, dass das System des verhandelten Netzzugangs nicht geeignet ist, den Gasmarkt in Deutschland effektiv zu öffnen, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Verordnung den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen und zu Speichern für Erdgas und für Biogas regeln. Dieses ist insbesondere dann erforderlich, wenn erkennbar wird, dass die Ziele nach § 1 nicht erreicht werden oder ein wirksamer Wettbewerb u. a. wegen der Verweigerung des Speicherzugangs nicht entstehen kann. Ferner wird es ermächtigt, Vorschriften zur Regelung von Kapazitätsengpässen sowie zum Inhalt und zur Veröffentlichung der wesentlichen geschäftlichen Bedingungen für den Netzzugang zu erlassen.

Zu Artikel 1 § 9a (Rechnungslegung der Gasversorgungsunternehmen)**Zu Absatz 1**

Durch diese Vorschrift werden Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Gasversorgungsunternehmen hinsichtlich der Rechnungslegungspflicht gleich gestellt.

Die Vorschrift bezweckt, Transparenz über die Geschäftsvorgänge in und zwischen den einzelnen Gaswirtschaftsbereichen von integrierten Gasversorgungsunternehmen zu erreichen, um Diskriminierungen, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Aus Gründen der Vertraulichkeit fehlt im Gasbereich die Veröffentlichungspflicht für die Sparten- und Bereichsbilanzen.

Zu den Absätzen 2 und 3

Diese Vorschriften dienen der internen buchhalterischen Transparenz der Geschäftsvorgänge integrierter Gasversorgungsunternehmen. Die Vorschriften sollen sicherstellen, dass Netzzugangsentgelte für interne und externe Netznutzung in der gleichen Weise berechnet werden. Als integrierte Gasversorgungsunternehmen werden Erdgasunternehmen bezeichnet, die – vertikal und/oder horizontal – in mehreren Bereichen (Gewinnung, Fernleitung, Verteilung, Lieferung, Kauf, Speicherung von Erdgas einschließlich verflüssigtem Erdgas) tätig sind. Die klare Trennung der getrennten Konten für den Transportbereich von Handelskonten ist nach Wortlaut der Richtlinie geboten.

Im Gasbereich sind, anders als im Strombereich, die Sparten- und Bereichsbilanzen bzw. die Gewinn- und Verlustrechnung integrierter Unternehmen nicht zu veröffentlichen.

Zu Absatz 4

Nach dieser Vorschrift sind im Gasbereich wie im Strombereich Geschäfte größeren Umfangs, die mit verbundenen Unternehmen getätigt worden sind, gesondert aufzuführen. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, auf die die Definitionen des § 271 Abs. 2 (Verbundene Unternehmen) bzw. des § 311 (Assoziierte Unternehmen) des Handelsgesetzbuchs zutreffen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ändert Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts und fügt eine Neufassung der Schutzklausel des § 2 ein, die im Rahmen der Möglichkeiten der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Stromrichtlinie) und der Gasrichtlinie Wettbewerbsverzerrungen vermeiden soll, die sich bei Elektrizitäts- bzw. Gasimporten aus ungleichgewichtigen Marktöffnungen in einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ergeben können. Die Bestimmung ersetzt die bisher für Elektrizitätsimporte geltende Regelung und dehnt deren Anwendungsbereich zugleich auf Gasimporte aus. Transitlieferungen werden von dieser Regelung nicht erfasst. Diese Vorschrift beruht auf Artikel 19 Abs. 5 der Stromrichtlinie bzw. Artikel 19 Abs. 1 der Gasrichtlinie und berücksichtigt den Rechtsgedanken des Artikels 3 Abs. 1 der Strom- und Gasrichtlinie. Da das Netzzugang beanspruchende Unternehmen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber über eine bessere Kenntnis des wirtschaftlichen Ursprungs der zu liefernden Elektrizität bzw. des zu liefernden Gases verfügt, für die oder für das der Netzzugang begehrt wird, wird ihm insoweit eine Nachweispflicht auferlegt. Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zum Erlass ergänzender Regelungen für Importe aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Durch Absatz 3 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, unter Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die einer generellen Anwendung auf Drittstaaten entgegenstehen können, den Geltungsbereich der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf Importe aus Drittstaaten auszudehnen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a – neu – (§ 3 Abs. 1 EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Genehmigung durch die Behörde bedarf

1. die Aufnahme der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne des § 10 Abs. 1,
2. die Aufnahme der Versorgung anderer mit Gas mittels eigener Anlagen,
3. der Betrieb eines Netzes für die allgemeine Versorgung (§ 2 Abs. 3, 2. Alternative).“

Begründung

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des § 3 Energiewirtschaftsgesetz haben gezeigt, dass insbesondere bei Stromhandelsunternehmen eine wirksame präventive Kontrolle, ob die Unternehmen die erforderliche Leistungsfähigkeit aufweisen, kaum möglich ist. Insoweit sollte die Genehmigungspflicht entfallen. Andererseits erscheint bei Betreibern von Netzen für die allgemeine Versorgung, die bisher keiner Genehmigung bedürfen, eine vorherige Prüfung ihrer technisch-wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angezeigt.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 3 begrenzt die Genehmigungspflicht auf Energieversorgungsunternehmen, die Gebietsversorgung i. S. d. § 10 Abs. 1 EnWG oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben. Damit werden die Versorgungsbereiche erfasst, in denen zum Schutz einer größeren Zahl von Abnehmern bzw. Netzbenutzern eine präventive Kontrolle der Leistungsfähigkeit angezeigt ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 6a wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „die Kartellbehörde“ zu ersetzen;
- b) In Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Als zuständige Behörde i. S. d. Artikels 25 der Richtlinie 98/30/EG sollte die Behörde bestimmt werden, die auch in einem Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit einer Verweigerung des Netzzugangs entscheidet. Das Bundeskartellamt wird in den meisten Verfahren der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht über eine Verweigerung

des Netzzugangs gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB/ § 6a Abs. 1 EnWG zuständig sein. Allerdings wird es auch Fälle geben, in denen nach § 48 Abs. 2 GWB die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde besteht. In diesen Fällen ist es sinnvoll, auch für den Teilaspekt ‚take-or-pay‘-Verpflichtung die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde vorzusehen. Generell sollte ein zweigleisiges oder zweistufiges Verfahren mit einer Teilständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vermieden werden, zumal über Durchleitungsverweigerungen aus wirtschaftlichen Gründen schnell entschieden werden muss.

Zudem begegnet die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Hinblick auf die Artikel 83 ff. GG verfassungsrechtlichen Bedenken.

Eine Information des Bundeskartellamts auch in den von der Landeskartellbehörde zu bearbeitenden Verfahren – und damit die Möglichkeit, die Kommission zentral über Entscheidungen gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie zu unterrichten – ist durch §§ 49, 54 Abs. 3 GWB sichergestellt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 5 EnWG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 6a Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„Die Absätze 1 und 2 gelten für das vorgelagerte Rohrnetz entsprechend. Die Zulässigkeit ... (weiter wie Vorlage)“.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Nach dem Regierungsentwurf gehören ausweislich der Definition des § 2 Abs. 3 vorgelagerte Rohrnetze nicht zu den Gasversorgungsnetzen. Folglich bleibt zweifelhaft, ob § 6a Abs. 1 und 2 auch auf vorgelagerte Rohrnetze anwendbar ist. § 6a Abs. 5 verweist lediglich auf Verweigerungsgründe des Netzzugangs.

Die Gasrichtlinie sieht die wettbewerbliche Öffnung auch der vorgelagerten Rohrnetze zwingend vor. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass auch vorgelagerte Rohrnetze grundsätzlich (mit der Einschränkung der Verweigerungsgründe des § 6a Abs. 2 und nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 lit. a bis d der Gasrichtlinie) nach dem System des verhandelten Netzzugangs diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 6 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 6a Abs. 6 Satz 2 die Wörter „sowie auf Anfrage Angaben über verfügbare Kapazitäten und Engpässe“ zu streichen.

Begründung

Die Anforderung geht über die Vorgabe der Richtlinie 98/30/EG vom 22. Juni 1998 hinaus. Sie ist zudem

wenig praktikabel, da eine Prognose erstellt werden müsste, deren Grundlage ständigen Änderungen unterworfen ist. Im Übrigen ist es wettbewerbsrechtlich problematisch, dass über die Verpflichtung Knappheitssignale an andere Wettbewerber ausgesendet würden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 8 EnWG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 6a Abs. 8 Satz 1 die Wörter „sowie den Zugang zu den Speichern“ zu streichen.

Begründung

Die Gasrichtlinie verlangt den Zugang zu den Speicheranlagen nur insoweit, als diese in technischer Hinsicht für einen wirksamen Netzzugang erforderlich sind. Dieses Verständnis war bei den seinerzeitigen Verhandlungen über die Richtlinie für Deutschland wesentlich und ist in der Protokollerklärung des Rates und der Kommission vom 8. Mai 1998 zu Artikel 2 Nr. 12 der Richtlinie dokumentiert.

Der Gesetzentwurf trägt dem zwar insoweit Rechnung, als nach § 2 Abs. 3 EnWG (neu) die Speicheranlagen in dem genannten Umfang als Bestandteil der Gasversorgungsnetze definiert sind, zu denen nach § 6a Abs. 1 und 2 EnWG (neu) ein Zugangsrecht Dritter begründet wird. In diesem eingeschränkten Umfang ist der Speicherzugang damit auch bereits von der Verordnungsermächtigung für die Regelung des „Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen“ mit umfasst.

Die zusätzliche Regelungsermächtigung für den „Zugang zu den Speichern“ geht insoweit über die Richtlinienvorgabe hinaus und zielt auf eine Regulierung des Zugangs auch zu Speicheranlagen, die (bzw. soweit sie) gerade nicht dem Netzzugang, sondern anderen Zwecken dienen (z. B. Versorgungssicherheit, saisonaler Lastenausgleich, Vorratslagerung von Sportmarktmengen u. Ä.).

Zwar ist einzuräumen, dass für die Entwicklung eines umfassenden wettbewerblichen Handels mit Gas und insbesondere für den Wettbewerb um Verbraucher mit starken saisonalen Bedarfsschwankungen auch die Verfügungsmöglichkeit von Wettbewerbern über solche Speicher sehr förderlich sein kann. Dies allein begründet jedoch noch nicht die Regulierung eines Zugangsrechts Dritter zu diesen Anlagen, wenn solche Speicherleistung auch im freien Markt ausreichend erhältlich sein wird. Dies ist nicht nur dadurch möglich, dass die derzeitigen Gasversorgungsunternehmen als Speicherinhaber Dritten diesen Zugang zu ihren Speichern gewähren, wie dies in der Begründung als Kriterium für den Erlass einer Verordnung genannt wird. Vielmehr besteht unter den neuen Bedingungen des freien Netzzugangs nicht nur die Möglichkeit eigenen Speicherbaus auch für Nichtnetzbetreiber, sondern vor allem auch die begründete Erwartung, dass sich künftig verstärkt ein eigenständiger Speicherangebotsmarkt für freie Gasanbieter und Großverbraucher entwickeln wird. Die Chance für eine solche marktwirtschaftliche Entwicklung würde jedoch beeinträchtigt, wenn der Gesetzgeber mit der Verordnungsermächtigung von vornherein signalisieren würde, dass er Speicheranlagen nicht als Gegenstand freier marktwirt-

schaftlicher Verfügung, sondern als Gegenstand eines allgemeinen Zugangsrechts und gegebenenfalls staatlicher Regulierung betrachtet.

6. Zu Artikel 1 (§ 10 EnWG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in § 10 eine Regelung aufgenommen werden kann, die eine verursachergerechte Kostenzuordnung für die Anschluss- und Versorgungspflicht der örtlichen Energieversorgungsunternehmen ermöglicht.

Begründung

Die Anschluss- und Versorgungspflicht ist nach Wegfall des Versorgungsmonopols mit einer erheblichen Kostenbelastung für kommunale Energieversorgungsunternehmen verbunden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 – neu – (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EnWG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Tarifabnehmern mit Energie“ die Wörter „und die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Netznutzung bei den nach beanspruchter Leistung und Jahresverbrauch den Tarifabnehmern entsprechenden Abnehmern“ eingefügt.“

Begründung

Bei der Belieferung von Abnehmern mit Energie durch „andere Unternehmen“ im Sinne von § 6 Abs. 1 EnWG und § 6a Abs. 2 EnWG sind Verträge über Netzanschluss und Netznutzung abzuschließen. Für die Ausgestaltung dieser Verträge gibt es derzeit keine speziellen rechtlichen Vorgaben. Die geltenden Vorschriften der AVBEltV und AVBGasV sind auf die Versorgung von Tarifkunden durch den Netzbetreiber ausgerichtet.

Diese Rechtslage veranlasst die einzelnen Netzbetreiber, derzeit für ihren Bereich jeweils eigene Vertragswerke zu entwickeln. Dies kann aufgrund der Vielzahl von Netzbetreibern zu unzumutbaren Erschwernissen bei der Vertragsabwicklung führen, soweit diese von deutschlandweit tätigen Energieanbietern vorgenommen wird. Außerdem fordern einzelne Netzbetreiber Vertragsklauseln, deren rechtliche Zulässigkeit stark in Zweifel gezogen werden muss. Deshalb ist die Möglichkeit einer Regelung der Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen durch Verordnung für den Abnehmerkreis zu schaffen, der bisher durch die AVBEltV und AVBGasV geschützt war. Die geltende Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 2 EnWG erlaubt dies nach Auffassung des Bundesrates nicht.

Die Formulierung „bei den nach beanspruchter Leistung und Jahresverbrauch den Tarifabnehmern entsprechenden Abnehmern“ berücksichtigt, dass es sich bei den von „anderen Unternehmen“ im Sinne von § 6 Abs. 1 EnWG und § 6a Abs. 2 EnWG mit Strom und Gas belieferten Abnehmern im Rechtssinne nicht um Tarifabnehmer handelt und nimmt Bezug auf § 2 Abs. 7 KAV.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 – neu – (§ 13 Abs. 1 EnWG)

Dem Artikel 1 ist nach Nummer 6 – neu – folgende Nummer anzufügen:

„7. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.“

Begründung

Es gibt keinen Grund dafür, den Gemeinden das Recht, den Abschluss von Wegenutzungsverträgen in dem gesetzlich umschriebenen Fall abzulehnen, nur gegenüber Elektrizitätsversorgungsunternehmen, nicht aber gegenüber Gasversorgungsunternehmen zuzubilligen. Eine Korrektur des Gesetzes ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 – neu – (§ 14 Abs. 1 und 3 EnWG)

Dem Artikel 1 ist nach Nummer 7 – neu – folgende Nummer anzufügen:

„8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „unmittelbaren“ gestrichen;

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.“;

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in der vertraglich vereinbarten Höhe“ die Wörter „von dem Energieversorgungsunternehmen, dem das Wegerecht nach § 13 eingeräumt wurde,“ eingefügt.“

Begründung

Mit dem am 29. April 1998 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts sind die energierechtlichen Rahmenbedingungen in wesentlicher Weise geändert worden. Um das Konzessionsabgaberecht für die Gemeinden zu erhalten, ist das Konzessionsabgaberecht mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. II 1999, S. 1669) an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst worden. Die gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass ergänzende und eindeutige Klarstellungen erforderlich sind, um die gewollte Gesetzesanwendung sicherzustellen und damit das angestrebte Ziel zu erreichen.

Zu a)

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Klarstellung geboten, dass die Verordnungsermächtigung des § 14 Abs. 1 die Regelung des § 2 Abs. 8 KAV abdeckt. Hier sind aufgrund der Besonderheit der Lieferbeziehung Zweifel denkbar. Der Umweltausschuss des Bundesrates hatte bereits in seiner Beschlussempfehlung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenver-

ordnung (Bundesratsdrucksache 358/1/99 vom 28. Juni 1999) eine Anpassung von § 14 gefordert.

Das 1998 novellierte Energierecht hat die Möglichkeit geschaffen, das Abnehmer innerhalb eines Versorgungsgebiets ihre Interessen durch Einschaltung eines Verteilerunternehmens bündeln. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22. Juli 1999 (BGBl. II 1999, S. 1669) wurde u. a. § 2 Abs. 8 KAV eingefügt, der die Konzessionsabgabebzahlung für diese neue Fallgruppe der Weiterverteilung regelt. § 14 Abs. 1 als Verordnungsermächtigung knüpft die Abgabepflicht an eine unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern mittels Benutzung öffentlicher Wege. Betrachtet man die bei der Weiterverteilung gegebenen bilateralen Lieferbeziehungen zwischen den Beteiligten (Lieferant – Weiterverteiler – Letztverbraucher) isoliert, könnte man argumentieren, dass die gesetzliche Beschreibung des abgabepflichtigen Versorgungsverhältnisses auf diese Versorgungsvariante nicht passt. Erst eine zusammenfassende Betrachtung und Auslegung unter Berücksichtigung von Gesetzesziel und Sinnzusammenhang führt dazu, die Versorgung über Weiterverteiler unter § 14 Abs. 1 zu subsumieren. Daher ist eine gesetzliche Klarstellung geboten. Zu diesem Zweck wurde so weit wie möglich die Formulierung des § 2 Abs. 8 KAV übernommen. Da die Konzessionsabgabe in erster Linie an die Benutzung der öffentlichen Wege anknüpft, bezieht sich die Abgabepflicht auf die Lieferbeziehung von Energieversorgungsunternehmen zum Weiterverteiler. Dies entspricht den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 5. April 2000. In diesem Text ist auch dargelegt, dass die Abgabepflicht im Falle der Weiterverteiler auch ohne eine besondere Vereinbarung im Konzessionsvertrag begründet ist.

Zu b)

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass Schuldner der Konzessionsabgabe auch im Durchleitungsfall der Wegerechtsinhaber ist. Dies entspricht bereits der bisherigen Rechtslage, da ausschließliche Grundlage der Abgabepflicht der Wegenutzungsvertrag ist und damit der Durchleiter als Schuldner ausscheidet. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass eine gesetzliche Klarstellung erforderlich ist. Andernfalls sind Meinungsverschiedenheiten möglich, die zu einer Schmälerung des Abgabeaufkommens führen können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte aus diesem Grund mit Schreiben vom 13. April 2000 Anwendungshinweise gegeben. Im Einklang mit dem Vorstehenden sind danach Konzessionsabgaben für durchgeleiteten Strom auch ohne ausdrückliche Vereinbarung im Konzessionsvertrag wie bei einer entsprechenden Lieferung durch den Partner des Konzessionsvertrags zu zahlen. Dieses Ergebnis ist auch sach- und praxisgerecht. Die Städte und Gemeinden können nicht mit jedem der zahlreichen Versorger und Durchleiter verhandeln und abrechnen oder das Inkassorisiko tragen.

§ 2 Abs. 6 KAV stellt daran anknüpfend klar, dass eine Umlegung der Abgabe auf das Durchleitungsentgelt zulässig ist.

10. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 2 Abs. 2 des Artikels 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „zulässig ist“ durch die Wörter „verweigert werden kann“ zu ersetzen;
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Zu a)

Klarstellung des rechtlich Gemeinten. Der Netzzugang kann auch bei ungleichgewichtiger Marktöffnung vom Netzbetreiber „zugelassen“ werden; entscheidend ist sein Recht auf Zugangsverweigerung.

Zu b)

Die Einführung einer staatlichen Genehmigungspflicht für den Netzzugang für Energieimporte ist für den Regelungszweck, nämlich „zur Vermeidung von Ungleichgewichten bei der Öffnung der jeweiligen nationalen Energiemärkte“ (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1, auf den der Satz 2 ausdrücklich Bezug nimmt), weder erforderlich noch geeignet. Vielmehr steht die Einführung eines solchen neuen Verfahrens im Widerspruch zum Deregulierungsziel des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes, stellt allein durch den administrativen und zeitlichen Aufwand eine Handlungsschwernis und damit für bestimmte Lieferungen ein prohibitives Hindernis dar und konterkariert damit die Zielsetzung des Binnenmarktes für Energie.

Entsprechend dem marktwirtschaftlichen Grundgedanken des verhandelten Netzzugangs ist die Reziprozitätsschutzklausel in Deutschland (bisher schon für den Strombereich und nach dem Gesetzentwurf künftig auch für Gas) nicht in Form einer staatlichen Entscheidung, sondern in Form eines Durchleitungsverweigerungsrechts der Netzbetreiber bei ungleichgewichtiger Marktöffnung umgesetzt. Dies ist auch insofern sachgerecht, als die Klausel dem Schutz der inländischen Energiewirtschaft vor einseitigem Wettbewerb dient und es deshalb auch allein Sache der Energiewirtschaft ist, zu entscheiden, ob sie jeweils im konkreten Fall dieses Recht auf Schutz vor einseitiger Konkurrenz in Anspruch nehmen will oder nicht.

Eine parallel dazu erfolgende administrative Entscheidung hierüber in Form der vorgesehenen Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist bestenfalls überflüssig (wenn beide Entscheidungen gleichlautend), andernfalls läuft sie zumindest teilweise ins Leere (wenn Netzzugang genehmigt, aber vom Netzbetreiber verweigert); in jedem Fall aber ist eine erhebliche Rechtsunklarheit vorprogrammiert, zumal dann, wenn der Genehmigungsvor-

behalt, wie zum Teil bereits politisch erklärt, entgegen dem klar begrenzten Gesetzeszweck (s. o.) auch als Instrument für weitergehende, energiepolitisch begründete Einschränkungen von Energieimporten verstanden und praktiziert würde.

Nicht zuletzt begegnet auch die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für diese Genehmigung im Lichte der Artikel 83 ff. GG verfassungsrechtlichen Bedenken.

11. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (§ 2 Abs. 3 des Artikels 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „Elektrizitäts- und“ zu streichen;
- b) Folgender Satz ist anzufügen:
„Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten.“

Begründung

Zweck der Reziprozitätsklausel, gestützt auf Artikel 19 Abs. 5 der Stromrichtlinie bzw. auf Artikel 19 Abs. 1 der Gasrichtlinie, ist es, trotz unterschiedlicher Öffnung der nationalen Energiemärkte für die deutsche Energiewirtschaft, Wettbewerbs- und Chancengleichheit herzustellen. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die derzeitige gesetzliche Regelung der Reziprozitätsklausel modifiziert und in ihrer Geltung auf Strom- und Gasimporte aus EU-Staaten beschränkt werden.

Der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung für Stromimporte aus Drittstaaten würde zumindest vorübergehend eine Schutzlücke für die deutsche Elektrizitätswirtschaft hervorrufen, denn ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von der stattdessen vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, ist ungewiss.

In jedem Fall entsteht eine Schutzlücke, die insbesondere für die Verstromung ostdeutscher Braunkohle unter Wettbewerbsbedingungen nachteilig sein kann, da Drittexporteure Währungsdisparitäten und niedrige Umweltstandards gegen die aktuell ertüchtigten Kraftwerkskapazitäten der neuen Länder ausspielen können.

In der ohnehin besonders kritischen Phase der Neuordnung der ostdeutschen Energiewirtschaft würde die Sicherung der ostdeutschen Braunkohleverstromung ohne Not zusätzlich erschwert werden und eventuell das Außerkrafttreten der Übergangsvorschrift für die neuen Länder – Braunkohleschutzklausel – verzögern.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diese Schutzlücke vermieden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

I.

Die Stellungnahme des Bundesrates enthält neben Vorschlägen zu Vorschriften, die der unmittelbaren Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (Gasrichtlinie) dienen, auch Vorschläge zur weiteren Ergänzung des Energiewirtschaftsgesetzes. Insoweit ist festzustellen:

1. Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ist eine zügige, vollständige Umsetzung der Vorschriften der Gasrichtlinie. Deshalb ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf diejenigen Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts begrenzt, die in diesem Zusammenhang einer Änderung bedürften.
2. Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts darauf hindeuten, dass auch weitere Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts einer Ergänzung oder Anpassung bedürfen werden, um dem Anspruch eines modernen gesetzlichen Rahmens für die Energiewirtschaft und ihre Kunden gerecht zu werden.
3. Die Bundesregierung hält es daher für sachgerecht, weitergehende Änderungen des Energiewirtschaftsrechts im Rahmen eines selbständigen Gesetzgebungsvorhabens zu verfolgen, das sich an das jetzige Vorhaben anschließt. Dies würde die notwendige zügige Verabschiedung der auf die Gaswirtschaft bezogenen Vorschriften des Gesetzentwurfs ermöglichen und zudem die Gefahr vermeiden, zum jetzigen Zeitpunkt angesichts der weiteren Umstrukturierung des Marktes unvollkommene und nicht zielgenaue Gesetzesänderungen vorzunehmen. Weiterer Änderungsbedarf kann sich ohnehin aus den von der Europäischen Kommission im März 2001 beschlossenen Vorschlägen zur Änderung der Binnenmarkt Richtlinien für Strom und Gas ergeben.

II.

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1a – neu –** (§ 3 Abs. 1 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Zwar ist nicht auszuschließen, dass die Genehmigungspflicht nach § 3 EnWG zukünftig an die neuen Marktgegebenheiten angepasst werden muss. Eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt wäre aus Sicht der Bundesregierung aber verfrüht.

Auch wird in jedem Fall eine Anpassung des § 3 EnWG nicht in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form erfolgen können. Bereits jetzt zeigt sich aufgrund der neueren Marktentwicklung, dass eine Prüfung der erforderlichen Leistungsfähigkeit von Energiehandelsunternehmen zukünftig nicht überflüssig sein wird. Insoweit geht die

vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung nicht in die richtige Richtung.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 6a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist zuständige Behörde im Sinne von Artikel 25 der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 (Gasrichtlinie). Diesem Richtlinienansatz ist gefolgt worden. Dem Bundeskartellamt wird in § 6a Abs. 4 Satz 2 EnWG lediglich eine Prüfkompetenz, nicht aber eine Entscheidungskompetenz zugewiesen.

Gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Beurteilung der Zumutbarkeit durch das Bundeskartellamt als Bundesoberbehörde spricht, dass bei der Beurteilung dieses speziellen Netzzugangsverweigerungsgrundes nicht nur wettbewerbliche Argumente zu berücksichtigen sind, sondern gemäß Gasrichtlinie (Artikel 25 Abs. 3) auch in die politische Sphäre fallende Kriterien wie gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen und Aspekte der langfristigen Versorgungssicherheit. Hinzu kommt, dass diese internationalen Verträge regelmäßig mit ausländischen staatlichen Erdgasproduzenten oder mit diesen verbundenen Handelsorganisationen geschlossen werden und somit auch von daher eine politische Dimension grundsätzlich nahe liegt. Da es sich somit um Entscheidungen von politischer Bedeutung handelt, kann eine derartige Prüfung und Entscheidung letztlich nur unter maßgeblicher Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sachgerecht vorgenommen bzw. getroffen werden.

Wegen des in aller Regel grenzüberschreitenden Charakters der Gaslieferungen im Rahmen derartiger Verträge scheidet im Übrigen auch die vorgeschlagene Zuständigkeit der Landeskartellbehörden aus. Eine Beurteilung durch die Wettbewerbsbehörden der Länder wäre zudem deswegen nicht angebracht, weil die herausgehobene Bedeutung derartiger Erdgaslieferungsverträge eine einheitliche rechtliche Bewertung erforderlich macht. Dieses wäre bei Befassung der Landeskartellbehörden nicht gewährleistet.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 6a Abs. 5 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Vorschlag enthält eine Klarstellung des Gewollten. Hierdurch wird – richtlinienkonform – klargestellt, dass auch vorgelagerte Rohrnetze unter Berücksichtigung spezifischer Verweigerungsgründe nach dem System des verhandelten Netzzugangs diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 6 Satz 2 EnWG)

Die Bundesregierung widerspricht diesem Vorschlag.

Die Angabe von verfügbaren (Transport-)Kapazitäten und Engpässen auf Anfrage ist zwingend erforderlich, um Transparenz darüber herzustellen, welche wettbewerblichen Aktivitäten im Wege des Netzzugangs für Dritte möglich sind. Nur in Kenntnis dieser netztechnischen Parameter ist es für konkurrierende Gashändler möglich, konkrete wettbewerbliche Aktivitäten vom Abschluss von Gasbezugsverträgen bis zu wettbewerblichen Gaslieferverträgen mit Kunden zu planen und durchzuführen.

Hinzu kommt, dass nur bei Angabe dieser Informationen dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit zwischen dem wettbewerblichen Gashändler und den mit dem Netzbetreiber verbundenen Gashandelsunternehmen, das regelmäßig über die verfügbare Netzkapazität und Netzengpässe informiert ist, entsprochen wird. Die fehlende Transparenz über die für Möglichkeit und Umfang des Netzzugangs und der Netznutzung unverzichtbaren Angaben würde zudem dem Netzbetreiber weite Diskriminierungsspielräume zu Lasten von wettbewerblich tätigen Gashändlern einräumen.

Durch die Verpflichtung des Netzbetreibers, diese Angaben auf Anfrage zu erteilen, ist sichergestellt, dass diese Informationen aktuell und konkret auf das Netzzugangsbegehren zugeschnitten sind.

Wettbewerbsrechtliche Probleme ergeben sich aus der Offenlegung dieser Daten nicht. Diese Offenlegung ist vielmehr wegen der integralen Bedeutung des Gasnetzes und seiner Kapazität für wettbewerbliche Aktivitäten zwingend notwendig.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 8 EnWG)

Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab.

Zwar ist nicht völlig auszuschließen, dass nach Liberalisierung des Gasmarktes durch die Einführung des Rechts auf Netzzugang ein freier Speichermarkt entstehen wird und somit Regeln für einen Speicherzugang nicht erforderlich sind. Gleichwohl ist wegen der erheblichen Bedeutung der Speicherung für die wettbewerbliche Belieferung aller Gaskunden für den Fall rechtlich vorzuzorgen, dass sich ein freier Speichermarkt nicht entwickelt. Der Speicherzugang ist dann unverzichtbar, um die Belieferung von Kunden mit kurz- oder langfristig stark schwankendem Verbrauch, die nicht aus der Speicherfähigkeit des Netzes bestritten werden kann, zu ermöglichen. Ohne diesen Speicherzugang würden diese Kundengruppen nicht oder nicht umfassend wettbewerblich beliefert werden können. Ungleiche Wettbewerbsbedingungen und Beschränkung des Wettbewerbs auf Kundengruppen mit relativ stetiger Gasabnahme wären die Folge.

6. Zu Artikel 1 (§ 10 EnWG)

Die Bundesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktgegebenheiten ist eine besondere, neu entstandene Kostenbelas-

tung kommunaler Energieversorgungsunternehmen, die kausal auf der Anschluss- und Versorgungspflicht des § 10 EnWG beruht, derzeit nicht erkennbar. Zum einen enthält die Vorschrift Regelungen für alle Energieversorgungsunternehmen, die im Rahmen der allgemeinen Versorgung tätig sind, und betrifft daher im großen Umfang beispielsweise auch die Regionalversorgungsunternehmen und die Regionalversorgung betreibenden Stromverbundunternehmen. Zum anderen entfallen die Kosten einer allgemeinen Versorgung überwiegend auf die Bereiche des Netzanschlusses und der Netznutzung. Die Anschlusspflicht und der vom Begriff der Versorgungspflicht mit erfasste Bereich des Netzbetriebs sind aber faktisch verbleibende Monopolbereiche.

Schließlich ist der Wettbewerb um Kunden, deren Belieferung von § 10 EnWG erfasst wird, derzeit noch nicht in einem Maße entwickelt bzw. hat noch nicht in einem Maße zu einem Wechsel der Energielieferanten führen können, dass die mit § 10 EnWG verbundenen Verpflichtungen eines allgemeinen Lieferanten aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen kausal für erhebliche Kostenbelastungen geworden sein könnten.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 – neu – (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie hat dabei berücksichtigt, dass § 11 Abs. 2 EnWG eine Kompetenzregelung für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung enthält, die Grundvoraussetzung einer späteren Entscheidung des Ordnungsgebers über das Ob, den Inhalt und die Regelungstiefe einer solchen Verordnung ist, ohne diese Fragen zu präjudizieren.

Die Bundesregierung weist grundsätzlich darauf hin, dass der Schutzbereich und die Definition des Verpflichteten gemäß §§ 10 und 11 EnWG zu einem späteren Zeitpunkt einer weiteren Überprüfung bedürfen. Die vorgeschlagene Änderung trägt aber dem Bedürfnis Rechnung, im Interesse einer Verbesserung der Funktionsfähigkeit und Effizienz des Wettbewerbs im Bereich der leitungsgebundenen Energiebelieferung bereits jetzt eine weitergehende rechtlich verbindliche Standardisierung von Vertragsinhalten insbesondere auch für die Bereiche des Netzanschlusses und der Netznutzung vorsehen zu können. Ob und in welchem Umfang der Erlass einer Rechtsverordnung auch für den Bereich einer Belieferung von Kunden außerhalb des Tarifbereichs erforderlich werden könnte, bleibt der Entscheidung des Ordnungsgebers vorbehalten.

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 – neu – (§ 13 Abs. 1 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der Vorschlag stellt für den Abschluss von Wegenutzungsverträgen eine im Elektrizitäts- und Gasbereich identische Rechtslage her, die aufgrund der auch im Übrigen identischen Vorschriften in den §§ 13 und 14 EnWG sowie aufgrund des Umstandes, dass die Konzessionsabgabenverordnung die zulässigen Höchstgrenzen solcher Wegenutzungsentgelte für beide Energiewirtschaftsbereiche festlegt, gerechtfertigt erscheint. Mit der vorgeschlagenen Formulierung bleiben bestehende Wegenutzungsverträge hiervon ebenso wie die bestehende individuelle Eingruppierung im HuK-Bereich nach § 2

Abs. 2 und 3 der Konzessionsabgabenverordnung unberührt. Im Übrigen hat § 13 Abs. 1 Satz 3 EnWG im Hinblick auf § 13 Abs. 1 Satz 1 EnWG ohnehin nur eine klarstellende Wirkung. § 13 Abs. 1 Satz 3 EnWG soll weder Diskriminierungen, also Ungleichbehandlungen, verschiedener Interessenten am Abschluss eines Wegenutzungsvertrages rechtfertigen, noch sollte in einer aller Interessenten gleichbehandelnden Forderung einer Konzessionsabgabe eine Diskriminierung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 liegen. Die dort vorgesehene Verpflichtung zum Vertragsabschluss bedingt eine Einigung über die Vertragsinhalte. Die Kontrolle der Höhe der geforderten Netznutzungsentgelte unterliegt insoweit den Bestimmungen der Konzessionsabgabenverordnung und gegebenenfalls den Regeln über den Missbrauch marktbeherrschender Stellungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8 – neu – (§ 14 Abs. 1 und 3 EnWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Er führt zu einer Klarstellung der ohnehin geltenden Rechtslage. Aus Gründen der Einheitlichkeit der sprachlichen Fassung des Energiewirtschaftsgesetzes ist allerdings in dem vorgeschlagenen neuen § 14 Abs. 1 Satz 2 EnWG das Wort „Strom“ durch das Wort „Elektrizität“ zu ersetzen.

Damit wird folgender neuer Wortlaut des § 14 Abs. 1 und 3 EnWG vorgeschlagen:

(1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen entrichten. Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.

(3) Konzessionsabgaben sind in der vertraglich vereinbarten Höhe von dem Energieversorgungsunternehmen, dem das Wegerecht nach § 13 eingeräumt wurde, auch für Energie zu zahlen, die mittels Durchleitung an Letztverbraucher im Gemeindegebiet geliefert wird.

10. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 des Artikels 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Möglichkeit zu beseitigen, im Rahmen

einer Rechtsverordnung auch eine staatliche Genehmigung als Voraussetzung eines Netzzugangs für Stromimporte vorzusehen. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung der Reziprozitätsklausel gezeigt haben, dass ihre alleinige Anwendung durch den jeweiligen Netzbetreiber nicht notwendigerweise in jedem Einzelfall zu befriedigenden und dem Gesetzeszweck entsprechenden Ergebnissen führt. An der Ausübung eines Netzzugangsverweigerungsrechts interessierten öffentlichen Netzbetreibern konnten in der Vergangenheit Nachweisprobleme entstehen, falls ein vorgelagerter Netzbetreiber den Netzzugang für die importierte Elektrizität gewährt hatte. Auch ist es bisher nur erschwert möglich, eine etwaige Ungleichbehandlung verschiedener Netznutzer durch Netzbetreiber bei einer Anwendung der Reziprozitätsklausel festzustellen.

Die in Absatz 1 der Vorschrift nunmehr vorgesehene Beweislastumkehr soll diese Fälle vermeiden helfen. Für den Fall, dass dies mit den vorgeschlagenen Änderungen dennoch nicht gelingen und in der Praxis das Bedürfnis nach staatlicher Befassung mit diesen Fragen entstehen sollte, bedarf es einer entsprechenden Verordnungsermächtigung.

Die Bundesregierung greift jedoch die im Vorschlag des Bundesrates ebenfalls enthaltene Anregung auf, im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 anstelle der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die im Falle des Erlasses einer solchen Verordnung zu erteilende Genehmigung einer Bundesoberbehörde zuzuweisen. Wegen des Sachzusammenhangs mit der Prüfung langfristiger Einfuhrverträge ist die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorgesehen.

Die Bundesregierung schlägt für § 2 Abs. 2 Satz 2 folgenden Wortlaut vor:

„Mit dieser Verordnung kann zugleich festgelegt werden, dass der Netzzugang für bestimmte Lieferungen im Sinne des Satzes 1 der Genehmigung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bedarf; in diesem Fall sind zugleich Verfahren und die Voraussetzungen einer Genehmigung näher zu bestimmen.“

11. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 des Artikels 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird in Bezug auf die Geltung der Vorschrift bei Stromimporten aus Drittstaaten die Rechtslage aufrechterhalten, die bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts gilt.

